

2. Änderungssatzung vom zur Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Gesetz zur Änderung des ThürKAG vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), sowie der Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs (Archivsatzung) der Stadt Eisenach vom 24.04.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 106 v. 07.05.1998, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 106 v. 07.05.1998), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 15.05.2007 (Thür. Allgemeine Nr. 117 v. 22.05.2007, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 117 v. 22.05.2007), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in der Sitzung am die folgende 2. Änderungssatzung zur Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach vom 15.05.2007 (Thür. Allgemeine Nr. 117 v. 22.05.2007, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 117 v. 22.05.2007), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.11.2011 zur Benutzungsgebühren- und Kostensatzung für das Stadtarchiv der Stadt Eisenach (Thür. Allgemeine Nr. 275 v. 25.11.2011, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 275 v. 25.11.2011), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Für die darüber hinausgehende mündliche wissenschaftliche bzw. fachliche Beratung werden Verwaltungsgebühren nach § 12 der Satzung erhoben.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Gebühren für den Arbeitsaufwand:

Für die mündliche bzw. die schriftliche Fachauskunft, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten, für die eine Gebührenerhebung nicht gesondert bestimmt ist, werden Gebühren für den Arbeitsaufwand gemäß den Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Eisenach in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

b) Die Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

c) Die ehemaligen Abs. 4 und 5 werden zu den neuen Abs. 2 und 3.

Im neuen Abs. 2 wird der Verweis auf den Abs. 5 durch den Verweis auf Abs. 3 ersetzt.

d) Es werden folgende Abs. 4 und 5 neu angefügt:

„(4) Für das digitale Reproduzieren und Speichern von Archivalien und Fotos, inklusive Versendung per Mail werden erhoben:

- | | |
|-----------------------|------------|
| a) bis A4 | 1,00 Euro |
| b) bis A 2 | 2,00 Euro |
| c) Foto/Pläne bis A 4 | 3,00 Euro |
| d) Foto/Pläne bis A 2 | 5,00 Euro. |

Bei einer Versendung der digitalen Daten auf einem Datenträger werden erhoben:

- | | |
|-----------|------------|
| a) je CD | 1,50 Euro |
| b) je DVD | 3,00 Euro. |

(5) Für Abzüge/Vergrößerungen von Bildern werden erhoben:

- | | |
|---|-------------|
| a) schwarz/weiß, auf Fotopapier je Abzug bis A 5 | 5,00 Euro |
| b) schwarz/weiß, auf Fotopapier je Abzug bis A 4 | 7,00 Euro |
| c) farbig, auf Fotopapier je Abzug bis A 5 | 6,00 Euro |
| d) farbig, auf Fotopapier je Abzug bis A 4 | 8,00 Euro |
| e) Bereitstellung eines Passepartouts je Bild bis A 4 | 2,00 Euro.“ |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Eisenach
Eisenach, den

- Siegel -

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin